

Bericht

des

Justizauschusses

über

das Gesetz vom, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Gewerbegerichte, abgeändert werden.

Dem Advokatenstande, dessen Mitwirkung an der Rechtspflege sich als eine fast ausnahmslos anerkannte Bürgschaft für ihre Gründlichkeit und Verlässlichkeit erwiesen hat, ist im § 8 der Advokatenordnung die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung auf allen Gebieten und in allen Angelegenheiten eingeräumt.

Diese Befugnis wurde durch vereinzelte sondergesetzliche Bestimmungen eingeschränkt; so durch das Gewerbegerichtsgesetz, dessen § 25 die Parteienvertretung durch Advokaten bei den Gewerbegerichten ausschloß, um hauptsächlich im Interesse des Arbeitnehmers, dessen Wirtschaftsführung auf dem sicheren Eingang des Wochen- und Tagesverdienstes aufgebaut ist, die möglichste Raschheit und Billigkeit der Austragung von privatrechtlichen Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis (über Lohn-differenzen, Entlassung, Nichtausfolgung des Arbeitsbuches u. dgl.) zu sichern.

Seitdem das Handlungsgehilfengesetz im § 41 Streitigkeiten aus den feinen Vorschriften unterliegenden Dienstverhältnissen den Gewerbegerichten zuwies, werden vor diesen Gerichten auch solche Rechtsstreite geführt, bei denen es sich um hohe Streitwerte, komplizierte Tatbestände und nicht einfache Rechtsfragen handelt.

Bei derartigen Rechtsstreiten pflegen die Parteien Schriftsätze durch Advokaten verfassen zu lassen und sich während der Verhandlung mit ihrem im Auditorium anwesenden Rechtsfreunde über von ihnen abzugebende prozessuale Erklärungen zu beraten, ein Beweis dafür, daß die Beiziehung von Advokaten in manchen gewerbegerichtlichen Prozessen ein Bedürfnis für das rechtsuchende Publikum geworden ist, aber auch ein Zustand unpassender, unhaltbarer Halbheit.

In dieser Erwägung haben Nationalrat Dr. Neumann-Walter und Genossen — unter Beibehaltung der Ziffern, auf die in seinerzeitigen Beratungen des ehemaligen österreichischen Reichsrates eine Einigung erfolgt war — beantragt (Beilage 57), daß die Parteienvertretung durch Advokaten bei Gewerbegerichten, wenn der Streitgegenstand mehr als 100 K betrage, zulässig, Kostenersatz aber erst bei Rechtsstreiten über mehr als 1000 K zu leisten sei.

Im Justizauschusse erhoben sich Stimmen gegen den Antrag, um insbesondere die Raschheit und Billigkeit der einfachen Arbeiterprozesse nicht zu beeinträchtigen, und Stimmen für den Antrag, um hauptsächlich in Prozessen über hohe Streitgegenstände und komplizierte Tat- und Rechtsfragen den Parteien die Beiziehung eines Anwaltes nicht zu verwehren.

Um beiden Standpunkten gerecht zu werden, ging der Beschluß des Justizauschusses dahin, daß die dem Antrage zugrundegelegten Ziffern von 100 K auf 1000 K und von 1000 K auf 5000 K erhöht werden.

Für diesen Beschluß kam in Betracht, daß von den beim Gewerbegerichte Wien im Jahre 1918 anhängig gewordenen Prozessen 33 Prozent Streitwerte bis zu 100 K, 50 Prozent solche von 100 K bis 1000 K und 17 Prozent solche über 1000 K betrafen, die Rechtsstreite über mehr als 1000 K fast zur Gänze solche mit Handelsangestellten und höheren Angestellten waren und Prozesse über mehr als 5000 K bei den Gewerbegerichten (eine besondere Statistik besteht hinsichtlich dieser Ziffer nicht) zu den Seltenheiten zählen.

Bei diesem Anlasse wurde mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend der § 25 des Gewerbegesetzes auch dahin abgeändert, daß die Vertretung durch Berufsgenossen künftig nicht mehr nur unter der Voraussetzung zulässig sei, daß die Partei am persönlichen Erscheinen gehindert oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten nicht imstande ist.

Der Justizauschuß stellt daher den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung wolle den beiliegenden Entwurf zum Gesetze erheben.“

Wien, 15. Jänner 1919.

Dr. V. Fuchs,
Obmann.

Dr. Neumann-Walter,
Berichterstatter.

Gesetz

vom ,

womit

Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Gewerbegerichte, abgeändert werden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

§ 25 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218 (Gewerbegerichtsgesetz) wird abgeändert und hat zu lauten:

„Die Parteien können sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte, durch Berufsgenossen und, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1000 K übersteigt, auch durch Advokaten als Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Ersatz der Kosten, welche durch die Beiziehung eines Advokaten verursacht wurden, kann dem Gegner nur auferlegt werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes 5000 K übersteigt.

Das Gericht ist bei Bewertung des Streitgegenstandes nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für Justiz betraut.